

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der KurpfalzTEL Gesellschaft für Telekommunikation mbH über die Erbringung von Telefon-, Internet- und TV-Dienstleistungen

- 1. Gegenstand der AGB**
- 1.1. Durch die AGB wird das Vertragsverhältnis zwischen der KurpfalzTEL Gesellschaft für Telekommunikation mbH, (im Folgenden „KurpfalzTEL“ genannt) und dem Kunden über die Bereitstellung eines DSL-Anschlusses mit Telefonie über das Voice-over-IP Protokoll (VoIP), sowie den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) geregelt. Die Bestimmungen des TKG zum Kundenschutz sind allgemeingültig, auch wenn in den nachfolgenden Bestimmungen nicht explizit auf Sie hingewiesen wird. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit. Selbst, wenn KurpfalzTEL diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2. Die KurpfalzTEL behält sich das Recht vor, die AGBs sowie die Preise und Leistungsbeschreibungen zu ändern. Die KurpfalzTEL wird den Kunden auf die Änderung hinweisen, auch wird sie die Kenntnisnahme des Kunden in einer zumutbaren Weise ermöglichen. Bei Änderung zu Ungunsten des Kunden kann der Vertragspartner den Vertrag für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung durch die KurpfalzTEL vom Kunden ausgeübt wird. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Kunde nicht kündigt.
- 1.3. Das Kündigungsrecht gem. Ziffer 1.2 hinsichtlich einer Preisänderung entfällt: wenn die Änderung auf eine entsprechende Anpassung der Preise an geänderte Kosten für besondere Netzzugänge, an eine Änderung der Umsatzsteuer, für Zusammenschaltung und für Dienste anderer Anbieter, zu denen KurpfalzTEL Zugang gewährt, beruht.
- 2. Zustandekommen des Vertrages**
- 2.1. Der Vertrag kommt durch den Auftrag des Kunden und die schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung (Auftragsannahme) der KurpfalzTEL zustande. Die Annahme kann stillschweigend durch Leistungserbringung, insbesondere durch Freischaltung (Aktivierung) erfolgen. Der Beginn der Mindestvertragslaufzeit beginnt mit der Bereitstellung.
- 2.2. Die KurpfalzTEL ist nicht verpflichtet, den Antrag des Kunden anzunehmen. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn es sachlich begründet ist. Ein solcher Grund liegt vor allem dann vor, wenn nach der Bonitätsprüfung des Kunden eine für ihn negative Auskunft vorliegt.
- 3. Leistungen**
- 3.1. Die KurpfalzTEL stellt dem Kunden einen allgemeinen Netzzugang zur Verfügung. Mit dem Netzzugang ist es dem Kunden möglich, Verbindungen zu anderen Teilnehmern aufzubauen oder ankommende Verbindungen entgegenzunehmen. Der Umfang der von KurpfalzTEL zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftragsformular und der Leistungsbeschreibung, die der Kunde in Kopie erhält. Die Verbindungen werden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten und der bestehenden Zusammenschaltungsvereinbarung mit einer mittleren Durchlasswahrscheinlichkeit von 95,5% hergestellt. Zeitweilige Unterbrechungen oder Beschränkungen können sich aus folgenden Gründen ergeben: höherer Gewalt, einschließlich Streiks, Aussperrungen, behördlichen Anordnungen oder gesetzlicher Neuerungen, sowie wegen technischer Änderungen an den Anlagen der KurpfalzTEL oder wegen sonstigen Maßnahmen (z.B. Wartungsarbeiten), die für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb des Netzes oder zur Vermeidung von Störungen erforderlich sind. Diese bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt. Die KurpfalzTEL wird dabei die Belange des Kunden stets so weit wie möglich berücksichtigen.
- 3.2. Die Inanspruchnahme der von der KurpfalzTEL erbrachten Leistung ist nur an der vom Kunden angegebenen und von der KurpfalzTEL freigeschalteten Teilnehmeranschlussleitung (TAL) und nur mit einem passenden Endgerät (im Folgenden „CPE“) möglich. Für den Erwerb des CPEs ist der Kunde selbst verantwortlich. Die Inanspruchnahme von Telefonie-Services anderer Service Provider kann nicht zugesichert werden. Für die einwandfreie Funktionalität des CPEs einschließlich der Inanspruchnahme von Notrufmöglichkeiten ist eine ausreichende Stromversorgung erforderlich. Der Kunde selbst hat für diese zu sorgen. Telefongeräte mit Impulswahlverfahren (IWF) können nicht betrieben werden.
- 3.3. Die KurpfalzTEL behält sich die Wahl der technischen Mittel zur Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen vor, hier insbesondere die Wahl der eingesetzten Technologie und Infrastruktur. Die KurpfalzTEL ist berechtigt, die technischen Mittel, insbesondere die Technologie und Infrastruktur zu wechseln, soweit keine berechtigten Belange des Kunden dem entgegenstehen. Für den Kunden ergibt sich in diesem Fall die Verpflichtung, erforderliche Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, soweit diese für ihn zumutbar sind. Die KurpfalzTEL ist berechtigt, zur Leistungserbringung Dritte zu beauftragen.
- 3.4. Bis zur Bereitstellung der Leistungserbringung können in der Regel bis zu vier Wochen vergehen. Bei einem Anbieterwechsel hängt der Bereitstellungstermin von dem abgebenden Leitungsnetzbetreiber ab.
- 3.5. Aus bestimmten technischen oder betrieblichen Gründen zu bestimmten Zeiten kann die Qualität beeinträchtigt sein. In solchen Fällen bestehen für den Kunden keinerlei Ansprüche auf Schadensersatz und auch keine Minderungs-, Kündigungs- oder sonstigen Rechte.
- 3.6. Die Übertragungsgeschwindigkeit während der Internetnutzung ist von vielen Faktoren abhängig: unter anderem von der Netzauslastung des Internet-Backbones, von der Übertragungsgeschwindigkeit des angewählten Servers des jeweiligen Content-Anbieters, von der Anzahl der gleichzeitig eingewählten Nutzer sowie von dem vom Kunden gewählten Verschlüsselungsverfahren.
- 3.7. Die KurpfalzTEL behält sich vor, sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf einzelne Rufnummernbereiche zu beschränken. Der Kunde kann die Erreichbarkeit der einzelnen Rufnummernbereiche aus der Preisliste entnehmen.
- 3.8. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Kunde im Falle einer Privatperson die Leistungen nur für seinen Haushalt und privaten Gebrauch nutzen darf. Eine Teilung/Nutzung des Anschlusses (Internet, Telefonie und TV) mit Dritten (weiteren Haushalten) darf nur mit vorheriger Zustimmung von KurpfalzTEL erfolgen. KurpfalzTEL behält sich vor, im Falle einer Nichteinhaltung Nachberechnungen auf Basis des Einsteigertarifs einzufordern.
- 3.9. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Kunde im Falle einer gewerblichen Nutzung die Leistungen nur für seinen eignen Geschäftsbetrieb nutzen darf. Eine Teilung/Nutzung des Anschlusses (Internet, Telefonie und TV) mit Dritten darf nur mit vorheriger Zustimmung von KurpfalzTEL erfolgen. KurpfalzTEL behält sich vor, im Falle einer Nichteinhaltung Nachberechnungen auf Basis des Einsteigertarifs einzufordern.
- 4. Mitwirkungspflicht des Kunden**
- 4.1. Der Kunde verpflichtet sich die Änderung seines Namens (bei Firmen: auch seiner Rechtsform, Rechnungsanschrift bzw. Geschäftssitzes), seiner Adresse, seiner E-Mail-Adresse, seiner Bankverbindung und grundlegende Änderungen seiner finanziellen Verhältnisse (z.B. Antrag oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Zwangsvollstreckung) unverzüglich KurpfalzTEL mitzuteilen.
- 4.2. Der Kunde verpflichtet sich, die CPE erst dann anzuschließen, wenn die Freischaltung dem Kunden von KurpfalzTEL schriftlich bestätigt worden ist. Außerdem verpflichtet er sich, vor dem Anschluss an keine Einstellungen oder Veränderungen am CPE vorzunehmen.
- 4.3. Der Kunde verpflichtet sich die von KurpfalzTEL zur Verfügung gestellten Netzzugang nur in dem Umfang zu nutzen, der erforderlich ist, um die vertragsgegenständlichen Leistungen in Anspruch nehmen zu könne.
- 4.4. Der Kunde verpflichtet sich mit der Nutzung maßgeblich gesetzliche und behördliche Bestimmungen einzuhalten, insbesondere nur hierfür zugelassene Geräte zu verwenden. Er verpflichtet sich weiterhin, keine sitten- oder gesetzeswidrigen Inhalte zu verbreiten oder in sonstiger Weise nicht missbräuchlich zu nutzen.
- 4.5. Der Kunde verpflichtet sich, die persönlichen Zugangsdaten und Passwörter geheim zu halten und die KurpfalzTEL unverzüglich darüber zu unterrichten, wenn die Vermutung besteht, dass unberechtigte Dritte Kenntnis von Zugangsdaten erlangt haben. Die bis zur Mitteilung angefallenen nutzungsabhängigen Entgelte hat der Kunde zu zahlen, wenn er den Verlust oder das Abhandenkommen zu verantworten hat.
- 4.6. Der Kunde verpflichtet sich, den von der KurpfalzTEL zur Verfügung gestellten Netzzugang nur zum Aufbau selbst gewählter Verbindungen zu nutzen. Es ist ihm insbesondere nicht gestattet, von einem Dritten hergestellte Verbindungen über Vermittlungs- oder Übertragungssysteme weiterzuleiten; a) nicht für Anrufe zu öffentlichen oder kundeneigenen Vermittlungs- oder Rufumleitungsstellen zu benutzen und Anrufe nicht weitervermitteln oder umleiten zu lassen, soweit die Weitervermittlung oder Rufumleitung nicht durch Einstellungen erfolgt, die von KurpfalzTEL zur Verfügung gestellt werden; b) nicht ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung von KurpfalzTEL Dritten zum alleinigen Gebrauch zu überlassen.
- 4.7. Wenn und soweit der Kunde die Mitteilung gemäß Ziffer 4.1 schuldhaft unterlässt, werden ihm die Kosten für die Ermittlung der zur Ausführung des Vertragsverhältnisses notwendigen Daten zur Last gelegt.
- 4.8. Es obliegt dem Kunden, sein WLAN-Netzwerk (Wireless-LAN) durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen ausreichend gegen Eingriffe Dritter zu schützen.
- 4.9. Der Kunde ist verpflichtet, den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen der KurpfalzTEL unverzüglich oder zum vereinbarten Termin Zutritt zu den Kundenanschlüssen zu ermöglichen und ihnen alle notwendigen Informationen zu beschaffen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist.
- 4.10. Der Kunde stellt in seinen Räumlichkeiten die für die Bereitstellung und den Betrieb der Leistungen der KurpfalzTEL erforderlichen Flächen, die Stromversorgung und ggf. erforderliche Erdung zur Verfügung.
- 4.11. Der Kunde ist für eine ordnungsgemäße und ausreichende Inhouse-Verkabelung verantwortlich. Stellt sich heraus, dass die Leistung nicht bzw. teilweise ausgeführt werden kann, muss der Kunde für den daraus resultierenden Schaden gegenüber KurpfalzTEL aufkommen. KurpfalzTEL ist in diesem Fall berechtigt die Grundentgelte über die vertraglich vereinbarte Vertragslaufzeit in Rechnung zu stellen.
- 5. Besondere Nutzungsbedingungen „Telefonie“**
- 5.1. Der Kunde ist verpflichtet: a) die Telefonverbindungen ausschließlich zur Abdeckung seines privaten Telefonbedarfs zu nutzen; b) die dem Kunden unabhängig von einer Abnahmemenge zu einem Pauschalpreis zur Verfügung gestellt werden (z.B. im Rahmen einer Flatrate), (1) nicht zum Betrieb von Mehrwert- oder Massenkommunikationsdiensten (z.B. Call-Center-Leistungen, Telemarketingleistungen oder Faxbroadcastdienste), (2) nicht zur Erbringung von entgeltlichen oder unentgeltlichen Zusammenschaltungs- oder sonstigen Telekommunikations-Dienstleistungen für Dritte, (3) nicht zur Herstellung von Verbindungen, die aufgrund einer Standleitung zustande kommen und bei denen der Anrufer oder der Angerufene aufgrund des Anrufs und/oder der Dauer des Anrufs Zahlungen oder andere Vermögenswerte Gegenleistungen erhält.
- 5.2. Soweit die in Ziffer 5.1 genannten Voraussetzungen nicht gegeben sind, werden diese Verbindungen zu dem Standardtarif abgerechnet.
- 6. Zusätzliche Leistungen und Pflichten bezüglich des Internetzugangs**
- 6.1. Die KurpfalzTEL stellt dem Kunden einen Zugang zum Internet über einen Zugangsknoten (Point of Presence) zur Verfügung. Die Leistung der KurpfalzTEL umfasst die Bereitstellung einer funktionstüchtigen Schnittstelle zum Internet für den Kunden zur Übermittlung von Daten aus dem bzw. in das Internet. Für die Erreichbarkeit bestimmter

- Zielnetze ist die KurfalzTEL nicht verantwortlich, da nur die ordnungsgemäße Versendung der Daten in das Internet und der Empfang der für den Kunden eingehenden Daten geschuldet ist und technisch erbracht werden kann. Die KurfalzTEL versichert dem Kunden aber, für die Erreichbarkeit der üblichen Teilnetze Sorge zu tragen. Mit der Leistungsstellung gilt der Zugang als freigeschaltet.
- 6.2. Soweit etwas anderes einzelvertraglich nicht geregelt ist, sichert KurfalzTEL eine bestimmte Qualität der Leitung (z. B. zum Zwecke der Internet-Telefonie oder der Durchführung von Online-Handelsgeschäften) nicht zu. Übertragungsprobleme, die auf Störungen bei Dritten zurückzuführen sind, werden bei der Berechnung der Verfügbarkeit nicht berücksichtigt.
- 6.3. Die Zugangskennung und alle persönlichen Kennwörter dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden. Auch sind Sie vor dem Zugriff Dritter wirksam zu schützen.
- 6.4. Homepages dürfen keine Informationsangebote mit rechtswidrigen Inhalten erhalten oder auf solche verweisen. Insbesondere bei Inhalten, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen, ist in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die Übermittlung an oder Kenntnisnahme durch nicht volljährige Nutzer ausgeschlossen ist. Sämtliche Urheberrechte, egal ob national oder international, sind zu beachten. Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die oben aufgeführten Pflichten behält sich KurfalzTEL das Recht vor, die Homepage unverzüglich und unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche des Vertragspartners zu sperren.
- 6.5. Es obliegt dem Kunden, gegen alle Arten von Datenverlust, Übermittlungsfehlern und Betriebsstörungen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
- 6.6. KurfalzTEL gewährt dem Kunden nur den Zugang zum Internet und stellt die Verbindung zum Internet her. Die über das Internet abrufbaren Inhalte werden – soweit nicht ausdrücklich anders angegeben – nicht von KurfalzTEL, sondern von Dritten angeboten. Entsprechend nimmt KurfalzTEL keine Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Qualität der von Dritten angebotenen und vom Kunden abrufbaren Inhalte und Dienste sowie deren Verwendung durch den Kunden. Insbesondere haftet KurfalzTEL nicht für die Nutzung bzw. den Download schadhafter oder Schaden verursachender Software. Eventuell zusätzlich anfallende Nutzungsentgelte sind vom Kunden zu zahlen.
- 6.7. Bei Inanspruchnahme von Warenangeboten oder Dienstleistungen kommen Vertragsverhältnisse direkt zwischen Kunden und den Anbietern solcher Waren oder Dienstleistungen ohne Beteiligung der KurfalzTEL zustande. Etwaige Ansprüche des Kunden aus solchen Vertragsverhältnissen richten sich ausschließlich gegen den Anbieter der Waren oder Dienstleistungen.
- 6.8. Dem Kunden ist bekannt, dass im Internet ein Missbrauch durch andere Nutzer möglich ist und Viren, unseriöse Dialer-Programme und andere Daten verwendet werden können, die das Computersystem des Kunden sowie die Sicherheit seiner Daten gefährden können. Die Leistungen von KurfalzTEL entbinden den Kunden nicht von seiner Pflicht, die üblichen und anerkannten Sicherheitsstandards einzuhalten, z. B. die Verwendung von regelmäßig aktualisierten Anti-Viren oder Dialer-Warnprogrammen, eine Plausibilitätsprüfung bei eingehenden Daten, die regelmäßige Datensicherung sowie die regelmäßige Änderung von Passwörtern und eine übliche Zugangskontrolle.
- 7. Domain-Dienste**
- 7.1. KurfalzTEL stellt ihren Kunden gemäß Vertrag E-Mail-Adressen sowie Speicherplatz auf einem Webserver zur Einrichtung einer Homepage durch den Kunden zur Verfügung.
- 7.2. KurfalzTEL führt die Registrierung von Top-Level-Domains nach den jeweils gültigen DENIC eG-Registrierungsrichtlinien (<http://www.denic.de>) bzw. den jeweils gültigen Richtlinien anderer Vergabestellen im Namen und im Auftrag des Besitzers durch und lässt den Besitzer oder einen von ihm benannten Kontakt als Nutzungsberechtigten (admin-c) der jeweiligen Domain eintragen. Das Vertragsverhältnis mit der DENIC kommt direkt mit dem Kunden zustande. Es gelten die Bestimmungen der Vergabestelle.
- 7.3. Bei Kündigung des Dienstes über die Bereitstellung von Domains vor Ablauf eines Vertragsjahres ist der Kunde verpflichtet, KurfalzTEL die im Verhältnis mit DENIC geschuldete und im Voraus von KurfalzTEL entrichtete Gebühr für das laufende Jahr Vertragsjahr zu erstatten. Für nachfolgend anfallende Gebühren ist der Kunde verantwortlich.
- 7.4. KurfalzTEL ändert die technischen Daten der Domain nur auf schriftlichen Antrag des Kunden.
- 7.5. Es liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden, vor Antragstellung zu prüfen, ob die als Domain gewählte Bezeichnung in Schutzrechte Dritter (Urheber-, Namens-, Marken-, Firmenrechte u. Ä.) eingreift.
- 7.6. Für Schäden oder sonstige Beeinträchtigung des Kunden, die durch Rechte Dritter an der als Domain gewählten Bezeichnung entstehen, haftet KurfalzTEL nicht. Sollten Dritte gegenüber KurfalzTEL Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Domain erheben, so stellt der Kunde die KurfalzTEL auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen und Schadensersatzansprüchen frei. Darüber hinaus ist die KurfalzTEL berechtigt, zur Abwendung drohender erheblicher Nachteile, die Nutzung der Domain ohne weitere Rücksprache und unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche des Kunden zu unterbinden (Deaktivierung). Die KurfalzTEL wird den Kunden schnellstmöglich über die Erhebung solcher Ansprüche schriftlich informieren.
- 7.7. Der Kunde wird die KurfalzTEL schriftlich über einen bevorstehenden Providerwechsel informieren, wenn eine Domain zukünftig durch einen anderen Provider betreut werden soll. Die KurfalzTEL wird in diesen Fällen den Providerwechsel gegenüber der Vergabestelle zustimmen. Sofern der Kunde die Gebühren für die betreffende Domain an KurfalzTEL entrichtet hat.
- 7.8. Die Löschung einer Domain erfolgt grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag des Vertragspartners an KurfalzTEL. Im Fall der Beendigung des Vertragsverhältnisses gilt Ziffer 7.3.
- 8. TV Dienstleistungen**
- Für die Nutzung von TV gelten die folgenden Bedingungen.
- 8.1. TV kann zum KurfalzTEL-Internet und -Telefonanschluss dazu gebucht werden, in dem der Zugang zu den von KurfalzTEL übermittelten TV-Programmen bereitgestellt wird. Die Art, der Umfang und die Preise der Leistungen sind aus der jeweils aktuellen Preisliste zu entnehmen.
- 8.2. Der Kunde ist verpflichtet, die TV-Signale ausschließlich zur Abdeckung seines privaten TV-Bedarfs zu nutzen. Eine öffentliche Vorführung oder Wiedergabe oder eine solche Nutzung Dritten zu gestatten ist nicht erlaubt. Die TV-Signale dürfen nicht außerhalb der privaten Räumlichkeiten kopiert, umgeleitet oder weitergeleitet werden. Die zur Verfügungsstellung von TV an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich ist nicht erlaubt. Das Programm darf insbesondere nicht in öffentlichen Einrichtungen (wie z. B. Sportbars, Restaurants, Kaffeebars, Fitnessstudios) zur öffentlichen Darbietung genutzt oder diesen zur Verfügung gestellt werden. Weitergehende Nutzungsbefugnisse werden nur aufgrund gesonderter Vereinbarung gestattet.
- 8.3. KurfalzTEL stellt dem Kunden das Fernsehprogramm inhaltlich so dar, wie es von den Sendeanstalten, Programmlieferanten und Satellitenbetreibern oder anderen Zulieferern zur Verfügung gestellt wird. Für den Inhalt ist KurfalzTEL nicht verantwortlich und hat auch keinen Einfluss auf diesen. Eine technische Aufbereitung der Signale, ohne für den Inhalt verantwortlich zu sein, kann durch KurfalzTEL erfolgen.
- 8.4. Für die Nutzung von TV über IP ist eine Set-Top-Box erforderlich, die bei KurfalzTEL zum Erwerb angeboten wird. Für die Nutzung über DVB-C ist ein digitaler Empfänger (Receiver) erforderlich, für die der Kunde selbst verantwortlich ist.
- 8.5. Der Kunde ist nicht berechtigt das monatliche Entgelt zu mindern, wenn Leistungsstörungen oder Begrenzungen der Sendeanstalten, Programmlieferanten, Satellitenbetreibern oder andere Zulieferer, deren Signale durch KurfalzTEL aufbereitet werden. Dies gilt auch für Leistungsstörungen in Folge von Ereignissen höherer Gewalt (bspw. Streik, Krieg, Aufruhr, Satellitenausfall- oder Störung bzw. Transponderwechsel, atmosphärische Einflüsse). Ausgenommen sind Störungen, die eine ununterbrochene Dauer von 7 Tagen überschreiten.
- 8.6. Der Anschluss des Kunden muss für den TV-Empfang geeignet sein. Ist die Empfangsmöglichkeit bei Vertragsbeginn nicht gegeben, so haben Kunde und KurfalzTEL das Recht der außerordentlichen Kündigung. Die Kündigung umfasst lediglich das zu gebuchte TV-Angebot. Ein Sonderkündigungsrecht für den Telefon- und DSL-Anschluss ist ausgeschlossen.
- 8.7. Für eine geeignete Programmauswahl und mögliche Beschränkung der Nutzung bei Minderjährigen („Jugendschutz“), hat der Kunde selbst Verantwortung zu tragen.
- 8.8. Die Abrechnung des monatlichen Entgelts für TV beginnt mit dem Tag der Bereitstellung. Das Entgelt ist im Voraus fällig und wird monatlich von KurfalzTEL abgebucht. Kommt der Kunde für zwei (2) aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung des geschuldeten Entgelts in Verzug, so ist KurfalzTEL befugt, den Leistungsbezug nach einer vorhergehenden Zahlungsaufforderung (Mahnung) zu sperren und den Vertrag über den TV-Bezug mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dies lässt den Bestand des Vertrages im Übrigen unberührt.
- 8.9. KurfalzTEL ist berechtigt, bei künftigen, technisch notwendigen Änderungen der Hausverteilanlage diesen Aufwand auf das zu leistende monatliche Entgelt nach billigem Ermessen aufzuschlagen, so dass die Kosten gedeckt sind. Dies gilt auch bei der Einweisung von weiteren, zusätzlichen Signalen. Wenn höhere Gebühren durch eine Rechteverwertungsgesellschaft oder von Programmanbietern oder von Programmlieferanten erhoben werden, ist KurfalzTEL berechtigt, diese Erhöhung weiterzureichen.
- 9. Zahlungsbedingungen**
- 9.1. Der Kunde hat die fälligen Rechnungsbeträge, die sich gemäß den geltenden Preisen und Tarifen ergeben, fristgerecht zu zahlen. In der Regel werden Rechnungen in monatlichen Abständen gestellt. Diese können unberechnete Beträge aus den Vormonaten enthalten. Im Falle geringer Rechnungsbeträge behält sich KurfalzTEL vor, Rechnungen in größeren Abständen zu stellen. Für den Kunden gibt es die Möglichkeit, die Rechnung in elektronischer oder Papierform zu erhalten. Für Rechnungen in Papierform wird KurfalzTEL ein Entgelt erheben, das der Preisliste zu entnehmen ist. Das Grundentgelt sowie die nutzungsabhängigen Entgelte werden fünf Werktagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig.
- 9.2. Die KurfalzTEL kann auch andere Ihrer Leistungen in einer Rechnung zusammenfassen.
- 9.3. Wenn eine Einzugsermächtigung erteilt ist, bucht KurfalzTEL den Rechnungsbetrag nicht vor Ablauf von 5 Werktagen nach Zugang der Rechnung ab. Ist zu diesem Zeitpunkt aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, keine ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto vorhanden, so ist KurfalzTEL berechtigt, die Kosten für eine vom Geldinstitut zurückgegebene Lastschriftbuchung dem Kunden in Rechnung zu stellen. Bei anderen Zahlungsweisen behält sich KurfalzTEL vor, den zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit 5,00 Euro pro Zahlungsvorgang zu berechnen.
- 9.4. Der Kunde hat auch die Entgelte zu zahlen, die durch eine von ihm zugelassene oder zu vertretende Nutzung des Kundenanschlusses von KurfalzTEL durch Dritte entstanden sind.
- 9.5. Bei Bar- oder Kartenzahlungen sowie Überweisung der monatlichen Rechnung ist KurfalzTEL berechtigt, jeweils ein Zusatzentgelt für administrative Abwicklung nach der jeweils gültigen KurfalzTEL Preisliste zu erheben.
- 9.6. Einwendungen sind dem Kunden freigestellt. Er kann gegen den Rechnungsbetrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei der auf der Rechnung bezeichneten Kundenbetreuung Einwendungen geltend machen. Das Unterlassen einer solchen gilt als Genehmigung. KurfalzTEL wird mit der Entgeltforderung auf die Einwendungsfrist und auf die Rechtsfolgen unterlassener rechtzeitiger Einwendungen hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben hiervon unberührt.
- 9.7. Im Falle einer Einwendung gemäß Ziffer 9.6 hat KurfalzTEL das in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Belange etwaiger weiterer Nutzer des Anschlusses als Entgeltnachweis nach den einzelnen Verbindungsdaten aufzuschlüsseln und eine technische Prüfung durchzuführen, es sei denn, die Beanstandung ist nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen. Dem Kunden wird das Recht eingeräumt, innerhalb der Beanstandungsfrist verlangen zu dürfen, dass ihm der Entgeltnachweis und die Ergebnisse der technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt eine nach Satz 2 verlangte Vorlage nicht binnen 4 Wochen nach Beanstandung, erlöschen bis dahin entstandene Ansprüche aus Verzug; die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung wird mit der nach Satz 2 verlangten Vorlage fällig. Ist aufgrund einer Einwendung des Kunden

- gegen die Höhe der dem Kunden in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte einer technische Prüfung durchzuführen, sind der KurpfalzTEL die entstandenen Aufwendungen vom Kunden zu ersetzen, sofern sich nach der Prüfung herausstellt, dass die Abrechnung vom Kunden keine Fehler enthielt und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.
- 9.8. Die zur Abrechnung erforderlichen Verbindungsdaten werden von KurpfalzTEL 6 Monate nach Versendung der Rechnung vollständig gespeichert, sofern der Kunde nicht die um die 3 letzten Ziffern der Zielrufnummer gekürzte Speicherung oder die sofortige Löschung nach Rechnungsversand verlangt hat. Soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert oder, für den Fall, dass keine Einwendungen erhoben wurden, gespeicherter Daten nach Verstreichen der in Ziffer 9.6 Satz 2 vereinbarten Frist oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind, trifft KurpfalzTEL weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch die Auskunftspflicht nach Ziffer 9.7 für die Einzelverbindungen. Dies gilt entsprechend, soweit der Kunde nach einem deutlich erkennbaren Hinweis auf die Folgen nach Satz 2 verlangt hat, dass Verkehrsdaten gelöscht oder nicht gespeichert werden.
- 9.9. Ergeben sich durch eine technische Prüfung nach Ziffer 9.7 Mängel, die sich auf die Berechnung des beanstandeten Entgelts zu Lasten des Kunden ausgewirkt haben können, oder wird die technische Prüfung später als 4 Wochen nach der Beanstandung durch den Kunden abgeschlossen, wird widerleglich vermutet, dass das in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unrichtig ermittelt ist.
- 9.10. Kann im Fall der Ziffer 9.9 (Fall des § 45i Absatz 3 Satz 2 TKG) das tatsächliche Verbindungsaufkommen nicht festgestellt werden, hat KurpfalzTEL gegen den Kunden Anspruch auf den Betrag, der der Kunden in den vorangegangenen 6 Abrechnungszeiträumen durchschnittlich als Entgelt für einen entsprechenden Zeitraum zu entrichten hatte. Außer, der Kunde weist nach, dass er in dem Abrechnungszeitraum den Netzzugang nicht oder in geringerem Umfang als nach der Durchschnittsberechnung genutzt hat. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn erhebliche Zweifel bleiben, ob dem Kunden die Inanspruchnahme von Leistungen der KurpfalzTEL zugerechnet werden kann. Soweit in der Geschäftsbeziehung zwischen KurpfalzTEL und Kunden weniger als sechs Abrechnungszeiträume unbeanstandet geblieben sind, wird die Durchschnittsberechnung nach Satz 1-3 auf die verbliebenden Abrechnungszeiträume gestützt. Bestand in den entsprechenden Abrechnungszeiträumen eines Vorjahres bei vergleichbaren Umständen durchschnittlich eine niedrigere Entgeltforderung, tritt diese Betrag an die Stelle des nach Satz 1 berechneten Durchschnittsbetrages. Fordert KurpfalzTEL ein Entgelt auf Grundlage einer Durchschnittsberechnung, so gilt das von dem Kunden auf die beanstandete Forderung zu viel gezahlte Entgelt spätestens einen Monat nach der Beanstandung als fällig.
- 10. Verzug des Kunden, Sperren des Anschlusses**
- 10.1. Bezahlte der Kunde trotz Mahnung, die nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt, nicht, so gerät er durch die Mahnung in Verzug. Der Kunde kommt außerdem in Verzug, wenn er die Forderung nicht innerhalb 10 Tagen ab Rechnungszugang ausgleicht.
- 10.2. Ist der Kunde mit seiner Zahlung in Verzug, wird KurpfalzTEL somit berechtigt, Verzugszinsen i. H. v. 5 (Privatkunden) bzw. 8 % (Geschäftskunden) über den Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu erheben. Es sei denn, der Kunde weist einen geringeren oder die KurpfalzTEL weist einen höheren Schaden nach.
- 10.3. KurpfalzTEL darf 2 Wochen nach schriftlicher Androhung und unter Hinweis auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, die technische Einrichtung auf Kosten des Kunden sperren und/oder das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75 Euro in Verzug kommt; für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, welcher der durchschnittlich geschuldeten Vergütung für zwei Monate entspricht in Verzug kommt. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 1 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen unberücksichtigt, die der Kunde form-, fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter im Sinne des § 45 h Absatz 1 Satz 1 TKG unberücksichtigt. Dies trifft auch dann zu, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind. Die Bestimmungen der Sätze 2-4 haben keine Gültigkeit, wenn KurpfalzTEL den Kunden zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrages nach § 45 j TKG aufgefordert hat und der Kunde diesen nicht binnen 2 Wochen gezahlt hat.
- 10.4. Die KurpfalzTEL ist dazu berechtigt, ihre Leistungen einstellen, sobald die Kündigung wirksam wird.
- 10.5. KurpfalzTEL ist es gestattet, eine Sperre durchführen, wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen 6 Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auf die Höhe ihrer Entgeltforderung in besonderem Maße ansteigt, und durch Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird.
- 10.6. Auch nach der Sperre bleibt der Kunde verpflichtet, das monatliche Grundentgelt zu zahlen.
- 10.7. Für die Sperre sowie für den Wiederanschluss nach einer solchen wird dem Kunden ein Entgelt gemäß der jeweils gültigen Preisliste berechnet. Es ist dem Kunden vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- 10.8. Soweit technisch möglich und dem Anschluss nach sinnvoll, ist die Sperre auf bestimmte Leistungen zu beschränken. Die Sperre darf nur aufrechterhalten werden, solange der Grund für diese fortbesteht. Eine Vollsperrung des Netzzugangs, die auch ankommende Telekommunikationsverbindungen beinhaltet, darf frühestens eine Woche nach Sperrung abgehender Telekommunikationsverbindungen erfolgen.
- 11. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht**
Dem Kunden steht die Befugnis zur Aufrechnung gegen die von KurpfalzTEL dargelegten Forderungen nur so weit zu, als die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt und unbestritten sind. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.
- 12. Leitungsstörungen**
- 12.1. Leitungsstörungen, die im Verantwortungsbereich der KurpfalzTEL liegen, werden von KurpfalzTEL unverzüglich im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten beseitigt. Die Entstörungsfrist bei Störungen, die werktags (montags 08.00 Uhr bis freitags 17.00 Uhr) gemeldet werden, beträgt 24 Stunden nach Eingang der Störungsmeldung. Bei Störungsmeldungen, die freitags nach 17.00 Uhr, samstags, sonntags oder an gesetzlichen Feiertagen eingehen, beginnt die Entstörungsfrist am folgenden Werktag um 08.00 Uhr. Hat KurpfalzTEL die Störung zu vertreten, ist der Kunde zur anteiligen Minderung des monatlichen Grundentgeltes berechtigt, soweit die durchschnittliche Durchlasswahrscheinlichkeit gemäß Ziffer 3.1 unterschritten ist.
- 12.2. Der Kunde ist bei folgendem Sachverhalt berechtigt, sich nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen vom Vertrag zu lösen: (1) wenn die KurpfalzTEL in Verzug ist, (2) und/oder die Leistung aus Gründen, die KurpfalzTEL zu vertreten hat, unmöglich ist.
- 12.3. Für den Kunden bestehen weitergehende Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche, nur in dem unter Ziffer 13 bestimmten Umgang.
- 13. Haftung**
- 13.1. KurpfalzTEL haftet für Personenschäden unbeschränkt.
- 13.2. Haftung der KurpfalzTEL für Vermögensschäden bei Telekommunikationsdiensten: soweit diese gegenüber einem Endnutzer oder mehreren Endnutzern besteht und nicht auf Vorsatz beruht, besteht die Begrenzung der Haftung auf höchstens 12.500 Euro je Endnutzer. Entsteht die Schadenspflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches schadenverursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht nicht auf Vorsatz, so ist die Schadensersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in den Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz besteht.
- 13.3. KurpfalzTEL haftet für Sach- und solche Vermögensschäden, die nicht im Zusammenhang mit Telekommunikationsdiensten erfolgen, für vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Sie haftet darüber hinaus für die vorgenannten Schäden, wenn diese auf der Verletzung einer von KurpfalzTEL zugesicherten Eigenschaft oder einer Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht der KurpfalzTEL beruht. Soweit KurpfalzTEL fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf einen Betrag von 12.500 Euro. Kardinalpflicht meint eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 13.4. Weitergehende Schadensersatzansprüche (z. B. entgangener Gewinn, mittelbare Schäden o. Ä.) sind ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.
- 14. Vertragslaufzeit / Kündigung**
- 14.1. Sofern mit dem Kunden im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, hat der Vertrag eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten und ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit kündbar. Wird der Vertrag nicht zu diesem Zeitpunkt gekündigt, verlängert es sich automatisch um jeweils 12 Monate und kann mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden.
- 14.2. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Die Schriftform kann nicht durch elektronische Form ersetzt werden.
- 14.3. Wechselt der Kunde seinen Wohnsitz, bleiben die vereinbarte Vertragslaufzeit und die sonstigen Vertragsinhalte unverändert bestehen, soweit die Leistung an dem neuen Wohnsitz angeboten wird. Der Kunde hat der KurpfalzTEL ein angemessenes Entgelt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand gemäß der jeweils gültigen Preisliste zu zahlen, wobei dieses nicht höher ist als das für die Schaltung eines Neuanchlusses vorgesehene Entgelt. Wird die Leistung am neuen Wohnsitz nicht angeboten, ist der Kunde zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats berechtigt.
- 14.4. Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis vor der tatsächlichen Bereitstellung des Anschlusses bzw. verhindert der Kunde die Bereitstellung mit der Folge das KurpfalzTEL den Vertrag kündigt, so hat er der KurpfalzTEL Aufwendungen für bereits durchgeführte oder beauftragte Arbeiten zu ersetzen. Die Geltendmachung eines weiter gehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- 14.5. Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Es gelten die Voraussetzungen des § 314 BGB. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Insbesondere ist der Kunde für den Fall, dass er die Kündigung zu vertreten hat, verpflichtet, die monatlichen Grundentgelte bis zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit zu zahlen. Dem Kunden obliegt der Nachweis eines geringeren Schadens.
- 14.6. Nach Vertragsende ist der Kunde verpflichtet die für den Betrieb zur Verfügung gestellte Hardware auf eigene Kosten KurpfalzTEL zu übergeben.
- 15. Lieferung und Gegenständen/Gewährleistung**
- 15.1. Dem Kunden von KurpfalzTEL gelieferte Gegenstände bleiben bis zu vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von KurpfalzTEL.
- 15.2. Voraussetzung für den Erwerb eines subventionierten Endgeräts ist – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist – der Abschluss eines Mindestlaufzeitvertrags durch einen Neukunden. Ein Kunde ist Neukunde, sofern in den letzten 6 Monaten kein KurpfalzTEL Vertrag mit dem Kunden oder Personen seines Haushaltes mit der im Auftrag angegebenen Adresse bestand.
- 15.3. Hat der Kunde ein subventioniertes Endgerät in Verbindung mit einem Mindestlaufzeitvertrag erworben, kann er vor Ablauf der Mindestlaufzeit nicht ordentlich kündigen.
- 15.4. Bei mangelhafter Lieferung stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Der Kunde hat die Lieferung vollständig und korrekt verpackt an KurpfalzTEL

- zurückgeben und eine Kopie des Lieferscheins vorzulegen. Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde KurpfalzTEL eine angemessene Frist zu setzen.
- 15.5. Für den Fall der Rückabwicklung des Kaufvertrags über ein subventioniertes Endgerät bleibt der Netzanschluss ohne Bindung an die Mindestlaufzeit bestehen. Hat der Kunde ein subventioniertes Endgerät erworben und stellt sich heraus, dass der Kunde nicht angeschlossen werden kann, wird der Kaufvertrag rückabgewickelt. Statt den Kauf rückabzuwickeln kann der Kunde das Endgerät gegen Zahlung der Differenz zwischen subventioniertem und regulärem Kaufpreis erwerben.
- 16. Datenschutz**
- 16.1. KurpfalzTEL erhebt, verarbeitet und nutzt die Bestands- und Verkehrsdaten (§ 96 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz sowie die Nutzungsdaten (§ 15 Telemediengesetz) des Kunden, soweit gesetzliche Vorschriften die Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung anordnen bzw. erlauben oder soweit der Kunde einwilligt. KurpfalzTEL darf die Bestandsdaten auch zur Beratung des Kunden, zur Werbung für eigene ähnliche Angebote sowie zur Marktforschung verarbeiten und nutzen, wenn der Kunde diese Verwendung eingewilligt hat.
- 16.2. KurpfalzTEL darf mit Einwilligung des Kunden die zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation sowie zur Entgeltabrechnung gespeicherten Verkehrsdaten zum Zwecke der Vermarktung von Telekommunikationsdiensten, zur Bedarfsgerechten Gestaltung von Telekommunikationsdiensten oder zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen verwenden. Der Kunde kann die Einwilligung jederzeit widerrufen.
- 16.3. Die Bestandsdaten werden nach Ablauf des auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahres gelöscht. Sofern gesetzlich eine längere Aufbewahrungsfrist vorgesehen ist, z. B. nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB), werden die Bestandsdaten nicht gelöscht, sondern gesperrt. Die Verkehrs- und Nutzungsdaten dürfen nach Ende der Verbindung verwendet werden, wenn dies für die gesetzlich vorgesehenen Zwecke erforderlich ist, insbesondere zur Entgeltermittlung und Abrechnung. Verkehrsdaten, die nicht für einen gesetzlich vorgesehenen Zweck benötigt werden, werden unverzüglich nach Ende der Verbindung gelöscht, soweit nicht gesetzliche Speicherpflichten bestehen. Die abrechnungsrelevanten Verkehrsdaten werden bis zu 6 Monate nach Versendung der Rechnung gespeichert.
- 16.4. Nimmt der Kunde Leistungen anderer Netzbetreiber in Anspruch, so können die Verkehrsdaten des Kunden zum Zweck der Abrechnung an externe Abrechnungsstellen übermittelt werden.
- 16.5. Auf Wunsch erstellt KurpfalzTEL dem Kunden für die Zukunft einen Einzelbindungsnachweis (EVN). Hier werden alle entgeltpflichtigen Verbindungen aufgeführt, die von seinem Anschluss geführt wurden. Im Hinblick auf die Darstellung der einzelnen Verbindungen auf dem EVN kann der Kunde folgendes wählen: (a) ob die Verkehrsdaten vollständig oder (b) gekürzt um die letzten 3 Stellen dargestellt werden. Folgende Verbindungen von Anschlüssen zu Personen werden nicht angezeigt: Behörden und Organisationen, die Beratung in seelischen und sozialen Notlagen anbieten. Im Falle, dass der Anschluss von mehreren Personen genutzt wird, darf der EVN nur erstellt werden, wenn der Kunde zuvor schriftlich erklärt hat, dass sämtliche Mitbenutzer über die Erstellung des EVN informiert sind und künftige Mitnutzer darüber unverzüglich informiert werden. Handelt es sich bei dem Anschluss um einen betrieblichen oder behördlichen Anschluss, ist KurpfalzTEL zuvor schriftlich zu erklären, dass die Mitarbeiter über die Erstellung des EVN informiert sind und künftige Mitarbeiter darüber informiert werden und der Betriebsrat oder die Personalvertretung beteiligt worden ist, sofern eine solche Beteiligung nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist. Die Einwilligung in Bezug auf den EVN kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.
- 16.6. Auf Kundenwunsch übermittelt die KurpfalzTEL die im Kundenauftrag angegebenen Bestandsdaten des Kunden (z. B. Name, Anschrift, Rufnummer) an Herausgeber von Telefonverzeichnissen und/oder Betreiber von Auskunfts- bzw. Vermittlungsdiensten zur Aufnahme in die dortigen Telefonverzeichnisse. Der Kunde kann dabei bestimmen, dass die Eintragung nur in gedruckte oder elektronische Verzeichnisse erfolgt. Wenn Sie eine Einverständniserklärung abgegeben haben, können Mitnutzer mit eingetragen werden. Über die öffentlichen Teilnehmerverzeichnisse eingetragene Kundendaten dürfen im Einzelfall KurpfalzTEL und Dritte (z. B. eine Telefonauskunft) Auskünfte erteilen. Ein Auskunftersuchender, dem nur die Rufnummer des Kunden bekannt ist, erhält im Rahmen der sogenannten Inversuche Auskunft über die ggf. veröffentlichten Bestandsdaten. Der Inversuche kann der Kunde auf Wunsch widersprechen.
- 17. Bonitätsprüfung/Sicherheitsleistung**
- 17.1. Die KurpfalzTEL als Anbieter ist berechtigt, zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit die Bestandsdaten des Kunden von der für dessen Wohnsitz zuständigen Schutzgemeinschaft für Allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) oder einer Auskunftseinheit zu übermitteln und zu diesem Zweck Auskünfte von dort einzuholen. Die KurpfalzTEL darf des Weiteren Daten des Kunden an die SCHUFA bzw. oder einer Auskunftseinheit, mit der die KurpfalzTEL zusammenarbeitet, übermitteln und zu diesem Zweck Auskünfte von dort einholen. Der Anbieter darf zudem Daten des Kunden an die SCHUFA bzw. Auskunftseinheit aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Die jeweilige Datenübermittlung erfolgt nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist und dadurch schutzwürdige Belange nicht beeinträchtigt werden. SCHUFA sowie Auskunftseinheiten speichern und übermitteln die Daten, um den bei ihnen anfragenden Teilnehmer (darunter auch Telekommunikationsdienstleistern), Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen geben zu können. An Unternehmen, die gewerbsmäßig Forderungen einziehen, können zum Zwecke der Schuldnerermittlung Adressdaten übermittelt werden. SCHUFA und Auskunftseinheiten stellen personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargestellt wurde. Zur Schuldnerermittlung geben Auskunftseinheiten und SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften können SCHUFA und Auskunftseinheiten ihren Vertragspartner ergänzend einen aus ihren Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Weitere Informationen zum Auskunfts- und Score-Verfahren werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Die Adresse von SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 5640, 30056 Hannover. Der Kunde kann bei den Firmen unter den vorgenannten Adressen Auskunft über die ihn betreffenden Daten erhalten.
- 17.2. KurpfalzTEL kann die Annahme des Kundenauftrags oder die weitere Vertragserfüllung von der Stellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer Geldsumme oder einer Bürgschaft eines in der Europäischen Union ansässigen Kreditinstituts abhängig machen, wenn die KurpfalzTEL von der Befürchtung ausgehen muss, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.
- 17.3. KurpfalzTEL ist dazu berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich jederzeit aus einer vom Kunden geleisteten Sicherheit wegen offener Forderungen aus dem Vertragsverhältnis zu bedienen. Wird die Sicherheitsleistung von KurpfalzTEL in Anspruch genommen, ist der Kunde verpflichtet, diese auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen, wenn das Vertragsverhältnis fortgesetzt wird. KurpfalzTEL gibt die Sicherheit nach Beendigung aller Verträge frei, wenn der Kunde alle Forderungen der KurpfalzTEL beglichen hat.
- 18. Pflichtinformationen nach dem Telekommunikationsgesetz**
- 18.1. Unter <http://www.kurpfalztel.de> hält die KurpfalzTEL eine allgemein zugängliche, vollständige und gültige Preisliste im Internet bereit.
- 18.2. Die Kontaktadressen der für die vertraglichen Leistungen angebotenen Serviceleistungen finden sich ebenfalls im Internet unter <http://kurpfalztel.de>
- 18.3. Der Kunde kann verlangen, dass die Nutzung seines Netzzugangs für bestimmte Rufnummernbereiche vom Anbieter netzseitig unentgeltlich gesperrt wird, soweit dies technisch möglich ist.
- 18.4. Im Internet unter <http://www.kurpfalztel.de> informiert der Anbieter über alle Messungen und Kontrollen des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, die zur Vermeidung einer Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung eingerichtet sind. Ebenso wird hier über mögliche Auswirkungen dieser Verfahren auf die Dienstqualität unterrichtet.
- 18.5. Um im Falle eines Anbieterwechsels zu gewährleisten, dass die Leistung nicht oder nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen wird, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- 18.5.1. Der Vertrag zwischen dem Kunden und der KurpfalzTEL muss fristgerecht zum Zeitpunkt des vom Kunden erwünschten Wechsels gekündigt werden. Bei Kündigung durch den neuen Anbieter mittels Portierungsauftrag sind dessen Bearbeitungszeiten und das Erfordernis der Vollständigkeit der Angaben zu beachten.
- 18.5.2. Der Portierungsauftrag des aufnehmenden Anbieters muss der KurpfalzTEL vollständig und richtig ausgefüllt mindestens 7 Werktagen (montags bis freitags) vor dem Vertragssende zugehen. Hierbei hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass sein neuer Anbieter den vollständig und richtig ausgefüllten Auftrag rechtzeitig erhält.
- 18.6. Im Falle eines Streits mit der KurpfalzTEL über die in § 47 a TKG genannten Fällen kann der Kunde ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur anstrengen. Hierfür hat er einen Antrag an die Bundesnetzagentur in Bonn zu richten.
- 19. Sonstiges**
- 19.1. Sollte eine der Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen dennoch unberührt und deshalb wirksam. Ist der Kunde Kaufmann, tritt an der Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt.
- 19.2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ist der Kunde Kaufmann, ist Mannheim ausschließlicher Gerichtsstand.
- 19.3. Unter Umständen ist die Übersendung und Übermittlung von Informationen, Sachen oder sonstigen Leistungen gesetzlich verboten. Hat die KurpfalzTEL gesicherte Kenntnis davon, dass eine in ihrem Telekommunikationsnetz eingerichtete Rufnummer unter Verstoß gegen Satz 1 genutzt wird, ist der Anbieter verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, eine Wiederholung zu verhindern. Im Falle wiederholter oder schwerwiegender Verstöße kann der Anbieter die Rufnummer nach erfolgloser Abmahnung unter kurzer Fristsetzung sperren.

Stand: 01.01.2014

Historie:

01.11.2014 Änderung/Ergänzung: 8 IPTV

01.11.2015 Änderung/Ergänzung: 8 TV (Änderung Einführung Kabelfernsehen / DVB-C)

18.07.2016 Ergänzung §3.8 und §3.9